

AZ: 175/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.02.2019 von der Beschwerdegegnerin in einem Sonderkundertarif mit Strom beliefert. Im November 2020 erkundigte sich der Beschwerdeführer telefonisch nach der Erstellung der ersten Jahresrechnung. In diesem Zusammenhang informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine seit dem 01.02.2020 für den Vertrag des Beschwerdeführers vorgenommene Preiserhöhung. Nach diversen Beanstandungen des Beschwerdeführers bot die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine rückwirkende Tarifumstellung mit einer neuen Vertragslaufzeit von 24 Monaten an. Das lehnte der Beschwerdeführer ab und kündigte den Vertrag zum 30.11.2020 außerordentlich. Die außerordentliche Kündigung wies die Beschwerdegegnerin als verspätet zurück und bestätigte eine ordentliche Kündigung zum 31.01.2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe erstmals im Zusammenhang mit seiner Nachfrage zu der ausstehenden ersten Jahresrechnung von der Preiserhöhung erfahren. Die Beschwerdegegnerin habe ihn weder schriftlich noch per E-Mail über eine Preiserhöhung informiert. Im elektronischen Kundenportal der Beschwerdegegnerin sei er nicht angemeldet gewesen.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Rücknahme der Preiserhöhung.

Die Beschwerdegegnerin hält an der Preiserhöhung fest.

Sie habe den Beschwerdeführer mit postalischem Schreiben vom 01.12.2019 über die Preiserhöhung zum 01.02.2020 informiert und dabei auf das Sonderkündigungsrecht hingewiesen. Das Schreiben sei zudem in das elektronische Kundenportal eingestellt worden. Außerdem sei der Abschlag im Zusammenhang mit der ersten Jahresrechnung zum 01.05.2020 von 56,00 EUR auf 71,00 EUR erhöht worden. Das habe der Beschwerdeführer nicht beanstandet. Der Vertrag habe nur eine Preisgarantie für die ersten zwölf Liefermonate beinhaltet. Die Preiserhöhung sei wirksam. Da sie allen rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sei und der Beschwerdeführer den Einigungsvorschlägen vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens nicht zugestimmt habe, sei der Schlichtungsantrag unzulässig.

II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig.

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Preiserhöhung nachweislich nicht abgeholfen. Die formalen Voraussetzungen für die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens nach §§ 111a) und b) Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) waren damit erfüllt. Es ist einem

Verbraucher auch nicht verwehrt, alternative Einigungsangebote auszuschlagen, wenn diese der Beschwerde nicht vollumfänglich abhelfen. Selbst wenn die Beschwerdegegnerin die Beschwerde mit im Ergebnis zutreffender Begründung zurückgewiesen hätte, führt das nicht zu einer formalen Unzulässigkeit des Schlichtungsantrags. In solchen Fällen hat die Schlichtungsstelle die Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren ggf. mit einer Kurzempfehlung zu beenden. Die Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens wird davon nicht berührt. Das Schlichtungsverfahren ist vom Gesetzgeber bewusst niederschwellig ausgestaltet worden. Lediglich in Fällen, in denen einem Verbraucher die Erfolglosigkeit seiner Beschwerde bewusst ist oder bewusst sein müsste und der Antrag daher als mutwillig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bzw. § 4 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle einzustufen ist, wäre ein Schlichtungsantrag als unzulässig zurückzuweisen. Das ist hier nicht der Fall.

Der Schlichtungsantrag ist auch begründet.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Nachweis erbringen können, dass sie die Preiserhöhung fristgemäß gegenüber dem Beschwerdeführer angekündigt hat. Nach den in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) muss eine Preiserhöhung mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden brieflich angekündigt worden sein. Wenn der Kunde der Nutzung der elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, genügt nach § 6 Abs. 2 der AGB auch eine Information per E-Mail oder durch Einstellen im Kundenportal.

Soweit die Beschwerdegegnerin nach ihren AGB eine Einstellung von Preiserhöhungen im Kundenportal genügen lässt, ist eine solche Bestimmung als unwirksam anzusehen, da dadurch gerade nicht gewährleistet ist, dass der Verbraucher die Preiserhöhung auch tatsächlich rechtzeitig zur Kenntnis nimmt (vgl. Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt vom 19.10.2017, 6 U 110/17, Rdnr. 7 ff). Das gilt nach der Ansicht des OLG Frankfurt sogar dann, wenn eine zusätzliche E-Mail versendet wird, in der aber nicht explizit auf die Preiserhöhung hingewiesen wird. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben bis November 2020 nicht im Kundenportal angemeldet gewesen ist und unklar ist, ob er der Nutzung der elektronischen Kommunikation überhaupt zugestimmt hat.

Nach § 41 Abs. 3 EnWG muss die Preiserhöhung dem Kunden nachweislich zugegangen sein. Allein der Versand eines Preiserhöhungsschreibens stellt noch keinen Zugangsnachweis dar. Es besteht kein Anscheinsbeweis, dass eine zur Post gegebene Sendung den Empfänger auch erreicht (vgl. Ellenberger in Palandt, 79. Aufl., § 130 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Rdnr. 21 m.w.N.).

Selbst wenn der Beschwerdeführer das Preiserhöhungsschreiben fristgemäß erhalten hätte, wäre die Preiserhöhung nach hiesiger Einschätzung unwirksam. So wird mit der Überschrift: „Neue Preisgarantie und Tarifinformation“ eher der Eindruck einer erneuten Preisgarantie und nicht der einer Preiserhöhung erweckt. Auch ist die Preiserhöhung an sich selbst für einen verständigen Verbraucher kaum nachvollziehbar bzw. sinnvoll überprüfbar. So erhöhten sich der Arbeitspreis für den Vertrag des Beschwerdeführers nach der Mitteilung von 23,00 Cent/kWh auf 35,00 Cent/kWh und der Grundpreis von 10,92 EUR/Monat auf 25,00 EUR/Monat. In der Begründung verweist die Beschwerdegegnerin

rin lediglich allgemein auf Investitionen in Service Qualität und Marketing, volatile Strompreise und höhere Fixkosten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die von der Beschwerdegegnerin für den Vertrag des Beschwerdeführers zum 01.02.2020 vorgenommene Preiserhöhung ist unwirksam.
2. In der Schlussrechnung werden auch für das zweite Belieferungsjahr nur die bei Vertragsschluss vereinbarten Arbeits- und Grundpreise berücksichtigt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 26. Februar 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann